



Der Magistrat

Stadtverwaltung Offenbach · Amt 53.0 · 63061 Offenbach am Main

GESUNDHEITSAMT
Infektionsschutz

Dr. Bernhard Bornhofen
Amtsleiter

Stadthaus, Zimmer 405
Berliner Straße 60
Telefon +49 (0) 69 8065-2111
Telefax +49 (0) 69 8065-2129
Gesundheitsamt@offenbach.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Datum, unser Zeichen 53.0 -

Aufgrund § 28 Abs. 1 S. 1, 2 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 Nr. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 Covid-19-G zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen vom 29.3.2021 (BGBl. I S. 370) in Verbindung mit § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 26. November 2020 in der Fassung der am 29. März 2021 in Kraft tretenden Änderungen durch Art. 3 der Dreißigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 24. März 2021 (GVBl. S. 186) ergeht folgende

4. Verlängerung der 1. Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in Offenbach am Main

-Verbot des Alkoholkonsums auf publikumsträchtigen öffentlichen Plätzen-

1. In der am 27. Januar 2021 erstmals amtlich bekannt gemachten 1. Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in Offenbach am Main – Verbot des Alkoholkonsums auf publikumsträchtigen öffentlichen Plätzen– und letztmalig mit amtlicher Bekanntmachung vom 20. März 2021 verlängerten Allgemeinverfügung wird Ziffer 2 wie folgt neu gefasst:

„Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam und gilt zunächst bis einschließlich 25. April 2021. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.“

2. Diese Verlängerung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

I. Begründung

Nachdem es Anfang des Jahres zunächst zu einem Rückgang der Zahl der täglichen von dem Gesundheitsamt erfassten Neuinfizierten gekommen war, setzt sich der Rückgang der Fallzahlen seit einigen Wochen nicht weiter fort. Die aktuelle Entwicklung zeigt insbesondere aufgrund des hohen Verbreitungsgrades der SARS-CoV-2-Variante B.1.1.7 aus Großbritannien wie auch der Variante 501 V2 aus Südafrika, welche zunehmend die dominante Variante darstellen, wieder ein starkes

Infektionsgeschehen und eine exponentielle Dynamik. Es befinden sich aktuell 51 Offenbacher Bürgerinnen / Bürger in den Krankenhäusern im Stadtgebiet. Der Anteil an Covid-19 Patienten in Intensivbetten beträgt 29,6 %.

Die aktuelle 7-Tage Inzidenz, Stand: 31. März 2021 liegt bei 253,3 (Quelle: <https://experience.arcgis.com>) und übersteigt den Schwellenwert des § 28a Abs. 3 S. 5 IfSG von 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnern binnen sieben Tagen deutlich.

Das Infektionsgeschehen in der Stadt Offenbach am Main hat sich zum jetzigen Zeitpunkt insofern nachhaltig verschlechtert. Es liegt immer noch ein diffuses Infektionsgeschehen vor. Infolge des frühlingshaften Wetters der vergangenen Tage halten sich die Menschen vermehrt im Freien, insbesondere zum Zusammentreffen in den Parkanlagen im Stadtgebiet auf. Angesichts der ausgeführten sehr ernstesten epidemiologischen Situation und einem erneuten Anstieg der Belegzahlen in den Krankenhäusern im Stadtgebiet, können Lockerungen weiterhin nicht als vertretbar erachtet werden. Eine Verlängerung der Gültigkeit der 1. Allgemeinverfügung ist daher erforderlich. Im Übrigen wird auf die Begründung der Ursprungsverfügung verwiesen, die inhaltlich vollumfänglich fortwirkt.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verzichtet werden.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Bornhofen
Amtsarzt

Hinweis: Gem. §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Eine aufschiebende Wirkung kann nur durch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung eintreten.